

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fahrschule Weidenhof GmbH

- Bestandteil der Ausbildung:** Die Fahrausbildung umfasst theoretischen und praktischen Fahrunterricht.
Schriftlicher Ausbildungsvertrag: Sie erfolgt aufgrund eines schriftlichen Ausbildungsvertrages.
Rechtliche Grundlagen der Ausbildung: Der Unterricht wird aufgrund der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der auf ihnen beruhenden Rechtsverordnungen, namentlich der Fahrerschülerausbildungsordnung, erteilt. Im Übrigen gelten die nachstehenden Bedingungen, die Bestandteile des Ausbildungsvertrages sind.
Beendigung der Ausbildung: Die Ausbildung endet mit der bestandenen Fahrerlaubnisprüfung, in jedem Fall nach Ablauf eines Jahres seit Abschluss des Ausbildungsvertrages. Wird das Ausbildungsverhältnis nach Beendigung fortgesetzt, so sind für die angebotenen Leistungen der Fahrschule die Entgelte der Fahrschule maßgeblich, die durch den nach § 19 FahrIG bestimmten Preisaushang zum Zeitpunkt der Fortsetzung des Ausbildungsvertrages ausgewiesen sind. Hierauf hat die Fahrschule bei Fortsetzung hinzuweisen.
- Entgelte/Preisaushang:** Die im Ausbildungsvertrag zu vereinbarenden Entgelte haben den durch Aushang in der Fahrschule bekanntgegebenen zu entsprechen.
- Grundbetrag und Leistungen:**
 - Mit dem Grundbetrag werden abgegolten: die allgemeinen Aufwendungen der Fahrschule sowie die Erteilung des theoretischen Unterrichts und erforderliche Vorprüfungen bis zur ersten theoretischen Prüfung.
Entgelt für Fahrstunden und Leistungen: b) Mit dem Entgelt für die Fahrstunde von 45 Minuten Dauer werden abgegolten: die Kosten für das Ausbildungsfahrzeug, einschließlich der Fahrzeugversicherungen sowie die Erteilung des praktischen Fahrunterrichtes.
Absage von Fahrstunden/Benachrichtigungsfrist: Kann der (die) Fahrerschüler(in) eine vereinbarte Fahrstunde nicht einhalten, so ist die Fahrschule unverzüglich zu verständigen. Werden vereinbarte Fahrstunden nicht mindestens 1 Werktag vor dem vereinbarten Termin abgesagt, ist die Fahrschule berechtigt, eine Ausfallentschädigung für vom (von der) Fahrerschüler(in) nicht wahrgenommenen Fahrstunden in Höhe von 3/4 des Fahrstundenentgeltes zu verlangen. Dem (Der) Fahrerschüler(in) bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.
Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung und Leistungen: c) Mit dem Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung werden abgegolten: die theoretische und praktische Prüfungsvorstellung einschließlich der Prüfungsfahrt. Bei Wiederholungsprüfungen wird das Entgelt, wie im Ausbildungsvertrag vereinbart, erhoben.
- Zahlungsbedingungen:** Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden der Grundbetrag bei Abschluss des Ausbildungsvertrages, das Entgelt für die Fahrstunde vor Antritt derselben, der Betrag für die Vorstellung zur Prüfung zusammen mit eventuell verauslagten Verwaltungs- und Prüfungsgebühren spätestens 3 Werktage vor der Prüfung fällig.
Leistungsverweigerung bei Nichtausgleich der Forderungen: Wird das Entgelt nicht zur Fälligkeit bezahlt, so kann die Fahrschule die Fortsetzung der Ausbildung sowie die Anmeldung und Vorstellung zur Prüfung bis zum Ausgleich der Forderungen verweigern.
- ACADEMY Garantie:** Der (Die) Fahrerschüler(in) ist berechtigt, bis zur 4. theoretischen Unterrichtsstunde (à 45 Minuten) ohne Angabe von Gründen den Ausbildungsvertrag aufzulösen. Voraussetzung ist, dass nach der Anmeldung nicht mehr als 4 Wochen vergangen sind. Die ACADEMY Garantie kann nicht geltend gemacht werden, wenn der Fahrschule ein Kündigungsgrund nach Nr. 6 zusteht.
- Kündigung des Vertrages:** Der Ausbildungsvertrag kann vom (von der) Fahrerschüler(in) jederzeit, von der Fahrschule nur in den nachstehend genannten Fällen gekündigt werden: Wenn der (die) Fahrerschüler(in): a) trotz Aufforderung ohne triftigen Grund nicht innerhalb von 4 Wochen seit Vertragsabschluss mit der Ausbildung beginnt oder er (sie) diese um mehr als 3 Monate ohne triftigen Grund unterbricht, b) den theoretischen oder den praktischen Teil der Fahrerlaubnisprüfung nach jeweils zweimaliger Wiederholung nicht bestanden hat, c) wiederholt oder gröblich gegen Weisungen oder Anordnungen des Fahrlehrers verstößt. **Schriftform der Kündigung:** Eine Kündigung des Ausbildungsvertrages ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt.
- Gebühren und Entgelte bei Vertragskündigung:** Wird der Ausbildungsvertrag gekündigt, so hat die Fahrschule Anspruch auf das Entgelt für die erbrachten Fahrstunden und eine etwa erfolgte Vorstellung zur Prüfung. Kündigt die Fahrschule aus wichtigem Grund oder der (die) Fahrerschüler(in), ohne durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst zu sein (siehe Nr. 6), steht der Fahrschule folgendes Entgelt zu: a) 1/3 des Grundbetrages, wenn die Kündigung vor Beginn der theoretischen Ausbildung erfolgt; b) 2/3 des Grundbetrages, wenn die Kündigung innerhalb von 6 Wochen nach Ausbildungsbeginn erfolgt; c) der volle Grundbetrag, wenn die Kündigung später als 6 Wochen nach Ausbildungsbeginn erfolgt. Dem (Der) Fahrerschüler(in) bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Entgelt oder ein Schaden in der jeweiligen Höhe nicht angefallen oder nur geringer angefallen ist. Kündigt die Fahrschule ohne Grund oder der (die) Fahrerschüler(in), weil er (sie) hierzu durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst wurde, oder macht der (die) Schüler(in) Gebrauch von der ACADEMY Garantie nach Nr. 5, steht der Fahrschule der Grundbetrag nicht zu. Eine Vorauszahlung ist zurückzuerstatten.
- Einhaltung vereinbarter Termine:** Fahrschule, Fahrlehrer und Fahrerschüler(in) haben dafür zu sorgen, dass vereinbarte Fahrstunden pünktlich beginnen. Fahrstunden beginnen und enden grundsätzlich an der Fahrschule. Wird auf Wunsch des (der) Fahrerschüler/s(in) davon abgewichen, wird die aufgewendete Fahrzeit zum Fahrstundensatz berechnet. Hat der Fahrlehrer den verspäteten Beginn einer Fahrstunde zu vertreten oder unterbricht er den praktischen Unterricht, so ist die ausgefallene Ausbildungszeit nachzuholen oder gutzuschreiben.
Wartezeit bei Verspätung: Verspätet sich der Fahrlehrer um mehr als 15 Minuten, so braucht der (die) Fahrerschüler(in) nicht länger zu warten. Hat der (die) Fahrerschüler(in) den verspäteten Beginn einer vereinbarten praktischen Ausbildung zu vertreten, so geht die ausgefallene Ausbildungszeit zu seinen (ihren) Lasten. Verspätet er (sie) sich um mehr als 15 Minuten braucht der Fahrlehrer nicht länger zu warten. Die vereinbarte Ausbildungszeit gilt dann als ausgefallen (Nr. 3 b Satz 3).
Ausfallentschädigung: Die Ausfallentschädigung für die vom (von der) Fahrerschüler(in) nicht wahrgenommene Ausbildungszeit beträgt auch in diesem Falle 3/4 des Fahrstundenentgeltes. Dem (Der) Fahrerschüler(in) bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringer Höhe entstanden.
- Ausschluss vom Unterricht:** Der (Die) Fahrerschüler(in) ist vom Unterricht auszuschließen: a) wenn er (sie) unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mittel steht; b) wenn anderweitig Zweifel an seiner (ihrer) Fahrtüchtigkeit begründet sind.
Ausfallentschädigung: Der (Die) Fahrerschüler(in) hat in diesem Fall ebenfalls als Ausfallentschädigung 3/4 des Fahrstundenentgeltes zu entrichten. Dem (Der) Fahrerschüler(in) bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringer Höhe entstanden.
- Behandlung von Ausbildungsgerät und Fahrzeugen:** Der (Die) Fahrerschüler(in) ist zur pfleglichen Behandlung der Ausbildungsfahrzeuge, Lehrmodelle und des sonstigen Anschauungsmaterials verpflichtet.
- Bedienung und Inbetriebnahme von Lehrfahrzeugen:** Ausbildungsfahrzeuge dürfen nur unter Aufsicht des Fahrlehrers bedient oder in Betrieb gesetzt werden. Zuwiderhandlungen können Strafverfolgung und Schadensersatzpflicht zur Folge haben.
Besondere Pflichten des (der) Fahrerschüler/s(in) bei der Krafttradausbildung: Geht bei der Krafttradausbildung oder -prüfung die Verbindung zwischen Fahrerschüler(in) und Fahrlehrer verloren, so muss der (die) Fahrerschüler(in) unverzüglich (geeignete Stelle) anhalten, den Motor abstellen und auf den Fahrlehrer warten. Erforderlichenfalls hat er (sie) die Fahrschule zu verständigen. Beim Verlassen des Fahrzeuges hat er (sie) dieses ordnungsgemäß abzustellen und gegen unbefugte Benutzung zu sichern.
- Abschluss der Ausbildung:** Die Fahrschule darf die Ausbildung erst abschließen, wenn sie überzeugt ist, dass der (die) Fahrerschüler(in) die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen eines Kraftfahrzeuges besitzt (§ 16 FahrIG). Deshalb entscheidet der Fahrlehrer nach pflichtgemäßem Ermessen über den Abschluss der Ausbildung (§ 6 FahrIG).
Anmeldung zur Prüfung: Die Anmeldung zur Fahrerlaubnisprüfung bedarf der Zustimmung des (der) Fahrerschüler/s(in); sie ist für beide Teile verbindlich. Erscheint der (die) Fahrerschüler(in) nicht zum Prüfungstermin, ist er zur Bezahlung des Entgelts für die Vorstellung zur Prüfung und verauslagter oder anfallender Gebühren verpflichtet.
- Gerichtsstand:** Hat der (die) Fahrerschüler(in) keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er (sie) nach Vertragsabschluss seinen (ihren) Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland, oder ist der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der Sitz der Fahrschule der Gerichtsstand.